



DANIÈLE NOUY

Vorsitzende des Aufsichtsgremiums

Frankfurt am Main, 26. November 2015

Politik der variablen Vergütung

An: Die Geschäftsleitung bedeutender Banken

die EZB hat ein besonderes Augenmerk auf die Dividenden- und Vergütungspolitik der Finanzinstitute unter ihrer Aufsicht und insbesondere auf jede Auswirkung, die solch eine Politik auf ein Institut in Bezug auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung haben kann. Vergleichbar der Politik der Dividendenausschüttung kann die Politik der variablen Vergütung eines Instituts eine erhebliche Auswirkung auf seine Kapitalausstattung haben.

Wir betonen die Notwendigkeit bei der Festlegung einer Vergütungspolitik für Ihr Institut eine umsichtige und vorausschauende Haltung einzunehmen. Wir fordern Sie auf, die möglichen nachteiligen Auswirkungen der Vergütungspolitik Ihres Institutes auf die Aufrechterhaltung einer soliden Kapitalausstattung gebührend zu berücksichtigen und insbesondere die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013¹ (CRR) und Richtlinie 2013/36/EU² (CRD IV) festgelegte Übergangsphase zu beachten. Daher empfehlen wir, dass Sie im Rahmen der Vergütungspolitik Ihres Instituts bei Festsetzung der zu gewährenden variablen Vergütungen, einschließlich der Anwendung von Malus- und Rückforderungsregeln, einen Kurs verfolgen, der im Einklang steht mit einem konservativen mindestens aber linearen Pfad zur vollständigen Umsetzung Ihrer Kapitalanforderungen.

Bitte informieren Sie regelmäßig Ihr gemeinsames Aufsichtsteam über alle Entscheidungen, die Ihre Vergütungspolitik betreffen.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Danièle Nouy

1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176, 27.6.2013, S. 1).

2 Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BANKENAUF S I C H T

Die nationalen zuständigen Behörden sind angehalten, dem sorgfältig nachzugehen und zu prüfen, an welche weniger bedeutenden Institute ein ähnliches Schreiben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu richten ist.